

## **Satzung der Philipps-Universität Marburg für die Vergabe des Deutschlandstipendiums**

Gemäß § 1 S. 3 der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung-StipV) vom 20. Dezember 2010, zuletzt geändert am 29.11.2011 (BGBl. S. 2450) und § 36 Abs. 2 Ziff. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert am 24.06.2020 (GVBl. S. 435) i.V.m. § 3 Abs. 2 Ziff. 4 Grundordnung der Philipps-Universität Marburg (GrundO) vom 09.10.2018 hat der Senat der Philipps-Universität Marburg am 16.06.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zweck des Stipendiums**

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender der Philipps-Universität Marburg, die aufgrund ihres bisherigen Engagements und Werdegangs unter Berücksichtigung sozialer, familiärer und persönlicher Umstände hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf bereits erbracht haben oder erwarten lassen.

### **§ 2 Förderfähigkeit**

- (1) Gefördert werden Studierende, die an der Philipps-Universität Marburg immatrikuliert sind oder unmittelbar vor der Aufnahme eines Studiums an der Universität Marburg stehen und die dafür erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und wird zusätzlich zur Förderung nach dem *Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)* gewährt.
- (3) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderungsleistungen durch eine inländische oder ausländische Einrichtung gewährt werden, die einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro erreichen oder überschreiten:

### **§ 3 Art und Umfang der Förderung**

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 Euro. Das Stipendium wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Von den 300 Euro werden 150 Euro von einer privaten Mittelgeberin oder einem privaten Mittelgeber und 150 Euro aus öffentlichen Mitteln getragen.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für die private Mittelgeberin oder für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

- (3) Die Stipendien werden jeweils für ein Jahr bewilligt. Der Förderungszeitraum beginnt jeweils zum 1. Oktober eines Jahres. Ausnahmen sind in besonders zu begründenden Fällen möglich.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.
- (5) Bei Wegfall der Förderfähigkeit ist eine Aufhebung des Stipendiums durch die Philipps-Universität Marburg jederzeit fristlos möglich.

#### **§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident der Philipps-Universität Marburg schreibt die zu vergebenden Stipendien aus. Die Bekanntgabe erfolgt an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Philipps-Universität Marburg. Eine Ausschreibung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann zum Sommersemester erfolgen.
- (2) In der Ausschreibung sind folgende Punkte bekanntzumachen:
  1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
  2. ob und wie viele Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
  3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
  4. die einzureichenden Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 4,
  5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist und
  6. die Bewerbungsfrist.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden. In der Ausschreibung sollen Frauen ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert werden.

- (3) Die Bewerbung erfolgt für die Studiengänge und -fächer, in denen die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Die Bewerbung erfolgt über ein Online-Bewerbungsmodul, das während des Bewerbungszeitraumes freigeschaltet wird.
- (4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
  1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 DIN A4 Seiten,
  2. ein tabellarischer Lebenslauf,
  3. von Bewerberinnen und Bewerbern um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie gegebenenfalls Nachweise über das Vorliegen besonderer Zugangsvoraussetzungen für einen Masterstudiengang,
  4. Nachweise über bisher erbrachte Prüfungen und Leistungen,
  5. Gegebenenfalls Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise sowie Nachweise über weiteres, insbesondere gesellschaftliches Engagement,

6. Eine Immatrikulationsbescheinigung, beziehungsweise für Studienanfängerinnen und Studienanfänger einen Zulassungsbescheid oder eine Kopie der Bestätigung des Eingangs der Bewerbung bei der Philipps-Universität Marburg,
7. Falls bereits ein Studium aufgenommen wurde, ein Gutachten einer oder eines Lehrenden, bei der oder bei dem mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde (gegebenenfalls formgebunden gemäß Ausschreibung).

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

### **§ 5 Stipendenauswahlausschuss**

- (1) Aus den Bewerbungen wählt der Stipendenauswahlausschuss anhand der Auswahlkriterien gemäß Abs. 3 die Bewerberinnen oder Bewerber aus, die gefördert werden. Weitere Bewerbungen, die in einer vom Stipendenauswahlausschuss festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können, sind auszuwählen.
- (2) Dem Stipendenauswahlausschuss gehören an:
  1. ein Mitglied des Präsidiums als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
  2. eine Studierende oder ein Studierender, die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Gruppe der Studierenden durch den Senat für zwei Jahre;
  3. eine Professorin oder ein Professor, die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Gruppe der Professorinnen und der Professoren durch den Senat für die Dauer von zwei Jahren;
  4. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und der wissenschaftlichen Mitarbeiter.

Für jedes Mitglied nach Satz 1 wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter analog zum Verfahren für die Wahl der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt.

- (3) Entscheidend für eine Förderung sind die Kriterien Begabung und Leistung. Diese Auswahlkriterien können insbesondere wie folgt nachgewiesen werden:
  1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger:
    - a. durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer
    - b. Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
    - c. durch die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Philipps-Universität Marburg berechtigt;

2. für bereits immatrikulierte Studierende durch die bisher erbrachten Studienleistungen (einschließlich des letzten abgeschlossenen Semesters), insbesondere durch die erreichten ECTS-Punkte oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung. Studierende eines Masterstudiengangs können den Nachweis auch durch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums führen.
3. Im Sinne einer Gesamtwürdigung des Potenzials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere:
  - a. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
  - b. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder
  - c. Vereinen oder besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund

berücksichtigt werden.

## **§ 6 Bewilligung**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident bewilligt die verfügbaren Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses für einen Bewilligungszeitraum von in der Regel einem Jahr.
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungshöchstdauer. Die Förderungshöchstdauer umfasst in der Regel den Zeitraum der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs. Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.
- (3) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise im Sinne des Absatzes 2 werden verlangt:
  1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbesondere Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte und Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
  2. Gutachten einer oder eines Lehrenden, bei dem oder bei der mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt worden ist, sowie

3. eine kurze Darstellung der Stipendiatin oder des Stipendiaten über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.
- (4) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird von Amts wegen über eine Verlängerung der Bewilligung im Rahmen der Förderhöchstdauer entschieden.
- (5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
- (6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat an der Philipps-Universität Marburg immatrikuliert ist. Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung bis zum Ende des laufenden Semesters fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Philipps-Universität Marburg. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an einer neuen Hochschule ist möglich.
- (7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Abs. 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

### **§ 7 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung**

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel aufgrund einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes, der Pflege einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder aufgrund eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend. Eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer muss unter Nennung der Gründe schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Philipps-Universität Marburg beantragt werden.
- (2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Antrag der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungshöchstdauer nicht angerechnet.

### **§ 8 Beendigung**

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat:

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,

3. die Fachrichtung gewechselt hat und dadurch einen anderen, als den in der Bewilligung aufgeführten, berufsqualifizierenden Abschluss anstrebt oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, gilt § 6 Abs. 6 und Abs. 7.

### **§ 9 Widerruf**

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat:
  1. der Pflicht nach § 10 Abs. 2 und 3 nicht nachgekommen ist,
  2. entgegen § 4 Abs. 1 des *Stipendienprogramm-Gesetzes* eine weitere Förderung erhält oder
  3. die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen.
- (2) Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin oder des Stipendiaten beruht.

### **§ 10 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Bewerberinnen und die Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiatinnen und die Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiatinnen und die Stipendiaten haben der Philipps-Universität Marburg zur Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 4 des *Stipendienprogramm-Gesetzes* erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

### **§ 11 Veranstaltungsprogramm**

Die Philipps-Universität Marburg fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten zu den privaten Mittelgeberinnen und Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (vgl. § 3 Abs. 6). Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgeberinnen und Mittelgebern nicht verpflichtet.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft und ersetzt die Satzung der Philipps-Universität Marburg für die Vergabe des Deutschlandstipendiums vom 06.06.2011.

Marburg, den 17.06.2021

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause

Präsidentin der Philipps-Universität Marburg